



# **Mehrzweckhalle und Schulaula der Gemeinde Neuried**

**Gebührenordnung**

## Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung	
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten .....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit .....	3
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht .....	4
§ 5 Miete .....	4
§ 6 Veranstaltungsbezogene Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen.....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4

# **Gebührenordnung**

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Neuried erhebt gemäß § 8 der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Mehrzweckhalle, der Schulaula, des Sitzungssaals, der Vereins- und Gruppenräume, ggf. der Außenbereiche sowie aller hierzu gehörenden Funktions- und Nebenräume samt aller Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung.
- (2) Es werden erhoben
  - a) Miete (§ 5)
  - b) veranstaltungsbezogene Nebenkosten (§ 6)
  - c) Gebühren für Zusatzleistungen (§ 6)
- (3) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist die natürliche oder juristische Person, die mit der Gemeinde Neuried für die Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Räume den Mietvertrag abschließt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren (Miete, veranstaltungsbezogene Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen) entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Räume.
- (2) Nach Beendigung der Inanspruchnahme bzw. Nutzung gemäß Abs. 1 stellt die Gemeinde Neuried dem Gebührenschuldner eine Rechnung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (4) Wird die Rechnung bis zur Fälligkeit nicht beglichen, erhebt die Gemeinde Neuried Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Abgabenordnung).

#### **§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht**

Die Grundschule Neuried ist wegen der Sachaufwandsträgerschaft der Gemeinde Neuried von der Gebührenpflicht befreit. Mit örtlichen Organisationen, die humanitäre, gemeinnützige Aufgaben oder Bildungsaufgaben wahrnehmen, können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden; diese können im begründeten Einzelfall die vollständige Befreiung von der Gebührenpflicht beinhalten. Des Weiteren sind die Fraktionen des Gemeinderates, die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie die örtlichen Parteien und Wählergruppen (Gemeinde Neuried) von der Gebührenpflicht befreit.

#### **§ 5 Miete**

- (1) Die örtlichen Vereine und Organisationen haben ein Zehntel der Miete zu entrichten; für die Versammlungsräume (GR1, GR2, VR/GR3, VR4, VR5) müssen sie keine Miete entrichten.
- (2) Die Höhe der Miete ist in Anlage 1 „Aktuelle Höhe der Mieten, veranstaltungsbezogenen Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

#### **§ 6 Veranstaltungsbezogene Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen**

- (1) Veranstaltungsbezogene Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen sind von allen Gebührenschuldern zu entrichten. Die Grundschule Neuried, die örtlichen Vereine und Organisationen, die Fraktionen des Gemeinderates und die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen sowie die örtlichen Parteien und Wählergruppen (Gemeinde Neuried) sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Höhe der veranstaltungsbezogenen Nebenkosten und der Gebühren für Zusatzleistungen ist in Anlage 1 „Aktuelle Höhe der Mieten, veranstaltungsbezogenen Nebenkosten und Gebühren für Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 09.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Neuried

Neuried, den 09.01.2023

Harald Zipfel  
1. Bürgermeister